

Regelung zur Erstattung von Reisekosten der Sektion Kaiserslautern des Deutschen Alpenvereins e.V.

(Stand April 2011)

1. Allgemeine Regelungen

Reisekosten können nur im Rahmen bestehender Etats abgerechnet werden. Die Auslagen von Fachübungs- oder Veranstaltungsleitern sollen grundsätzlich durch Teilnehmergebühren abgedeckt sein. Falls die Auslagen nicht gedeckt sind, muss die Zustimmung des Ausbildungsreferenten oder eines geschäftsführenden Vorstandsmitglieds zur Durchführung des Kurses eingeholt werden.

Sämtliche Auslagen im Rahmen einer von der Sektion veranlassten Reise können nur gegen Vorlage von Belegen erstattet werden.

Auslagen müssen innerhalb von 4 Wochen nach Beendigung der Reise geltend gemacht werden.

Von den zu beanspruchenden Beträgen kann nach unten abgewichen werden.

2. Fahrtkosten

Bei Fahrten zu Ausbildungs-, Fortbildungs- und Weiterbildungskursen wird von der Sektion pro Kilometer der gleiche Betrag wie vom Hauptverband erstattet (Stand April 2011: € 0,08 vom Hauptverband plus € 0,08 von der Sektion). Der vom Hauptverband abgezogene Eigenbehalt wird von der Sektion erstattet.

Für alle anderen Fahrten mit dem eigenen KFZ werden pro Fahrtkilometer € 0,30 erstattet. Maut- und Parkgebühren werden erstattet.

Für die Mitnahme jedes weiteren Teilnehmers werden pro Fahrtkilometer € 0,02 erstattet.

Bei Bahnfahrten werden die Kosten der 2. Wagenklasse einschließlich aller Zuschläge und Reservierungskosten erstattet.

3. Verpflegungsmehraufwand

Verpflegungsmehraufwand kann entsprechend der vom Bundesfinanzministerium veröffentlichten Liste abgerechnet werden. Die Liste wird jährlich neu berechnet und ist im Internet einzusehen.

Zur Zeit (Jahr 2011) können folgende Beträge abgerechnet werden:

bei Abwesenheit	ab 8 Std.	ab 14 Std.	ab 24 Std.	- mit Frühstück
Deutschland	€ 06,00	€ 12,00	€ 24,00	€ 19,20
Österreich	€ 12,00	€ 24,00	€ 36,00	€ 28,80
Frankreich	€ 13,00	€ 26,00	€ 39,00	€ 31,20
Schweiz	€ 14,00	€ 28,00	€ 42,00	€ 33,60
Italien	€ 12,00	€ 24,00	€ 36,00	€ 28,80

Regelungen bei Abwesenheit über 24 Stunden:

Der Verpflegungsmehraufwand mit Frühstück ist abzurechnen, wenn in den Übernachtungskosten das Frühstück enthalten ist. Falls der Preis für das Frühstück ausgewiesen ist, muss der Betrag vom Verpflegungsmehraufwand ab 24 Stunden abgezogen werden.

Bei Übernachtung mit Halbpension kann nur der Verpflegungsmehraufwand ab 8 bis 14 Stunden abgerechnet werden.

4. Übernachtungskosten

Bei Hotelübernachtungen wird eine mittlere Preislage erstattet. Bei der Abrechnung von Übernachtungen mit Frühstück oder Halbpension sind die Regelungen unter Punkt 3. anzuwenden.

Bei Hüttenaufenthalten werden die Übernachtungskosten erstattet. Bei der Abrechnung von Hüttenaufenthalten mit Frühstück oder Halbpension sind die Regelungen unter Punkt 3. anzuwenden.

Weist der Reisende die Übernachtungskosten nicht mit Beleg nach, wird ein Pauschalbetrag von € 20,00 pro Übernachtung erstattet.

5. Sonstige Kosten

Sonstige Kosten, wie z.B. für öffentliche Verkehrsmittel, Autozug, Taxi, Seilbahn, persönlicher Anteil an den Fahrtkosten Dritter und Telefonkosten werden gegen Beleg erstattet.

6. Ersatz von Ausrüstungsgegenständen

Geht bei einer Sektionsveranstaltung die persönliche Ausrüstung der Führungskraft verloren oder wird sie schwer beschädigt, so befindet der Vorstand auf schriftlichen Antrag des Geschädigten über die Höhe des Zuschusses zur Wiederbeschaffung (Ersatz) des Ausrüstungsgegenstands.

7. Zusätzliche Aufwandsentschädigung

Für die Leitung von Ausbildungsveranstaltungen können Fachübungsleiter pro Ausbildungsstunde € 7,50 abrechnen, aber maximal € 30,00 am Tag.
Zur Beachtung: Dies ist eine Aufwandsentschädigung, keine Erstattung von Auslagen.

8. Gültigkeit

Diese Regelung tritt am 15.04.2011 in Kraft. Alle vorherigen Regelungen werden ab diesem Datum ungültig.

Vom Vorstand der Sektion Kaiserslautern beschlossen in der Vorstands- und Beiratssitzung am 04.04.2011.